

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Strahlenschutzrichtlinie

für die Humboldt-Universität zu Berlin (ohne Charité) vom 1.2.1994

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 8 / 1994

3. Jahrgang / 25. Februar 1994

Strahlenschutzrichtlinie

für die Humboldt-Universität zu Berlin (ohne Charité)

vom 1.02.1994

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Fachbereiche und selbständigen Einrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) außer dem Fachbereich Medizin (Charité).

II. Rechtliche Grundlagen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen, in denen mit ionisierenden Strahlen gearbeitet wird, sowie bei deren Umgang sind insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten:

1. Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) vom 15. 07. 1985 (BGBl.I S.1565) und seine Novellierungen,

2. Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 30.06.1989 (BGBl.I S.1321) und ihre Novellierungen,

3. Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) vom 8. 1. 1987 (BGBl.I.114) und ihre Novellierungen,

4. Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG) vom 19. 12. 1986 (BGBl.I S.2610) und seine Novellierungen,

5. Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 13. 11. 1990 (BGBl.I S.2453) und ihre Novellierungen.

III. Verantwortlichkeiten

1. Betreiber von Anlagen, in denen mit ionisierenden Strahlen umgegangen wird, ist die Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch den Kanzler als dem Strahlenschutzverantwortlichen.

2. Für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die Koordinierung aller den Strahlenschutz betreffenden Fragen und die Vertretung der Humboldt-Universität gegenüber den Aufsichtsbehörden ernannt der Kanzler einen Strahlenschutzbevollmächtigten.

3. Der Kanzler bestellt für jede Anlage, in der ionisierende Strahlen angewendet werden, einen Strahlenschutzbeauftragten und einen Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt schriftlich mit Angabe des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches und ist dem Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Referat Strahlenschutz, sowie dem Personalrat anzuzeigen.

4. Der Strahlenschutzbevollmächtigte und die Strahlenschutzbeauftragten dürfen bei Erfüllung ihrer Pflichten von ihren Vorgesetzten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

5. Die Dekane, Institutsdirektoren, Leiter von selbständigen Einrichtungen, Laborleiter und Arbeitsgruppenleiter haben den Anweisungen der Strahlenschutzbeauftragten in bezug auf die Einhaltung des Strahlenschutzes Folge zu leisten.

In Zweifelsfällen entscheidet der Strahlenschutzbevollmächtigte. Dieser ist darüber hinaus im Auftrag des Kanzlers generell befugt, zur Einhaltung des Strahlenschutzes und bei Verstößen gegen Strahlenschutzbestimmungen Weisungen zu erteilen - auch gegenüber den Strahlenschutzbeauftragten.

IV. Pflichten der Strahlenschutzbeauftragten

Der Strahlenschutzbeauftragte ist verantwortlich dafür, daß

- die in seinem Verantwortungsbereich beruflich strahlenexponierten Mitarbeiter und Studenten gemäß Anlage X der StrlSchV und Anlage IV der RöV ärztlich und entsprechend der Festlegungen des Strahlenschutzbevollmächtigten dosimetrisch überwacht werden.

- alle Arbeiten mit radioaktiven Stoffen in jeglicher Aktivitätshöhe (auch radioaktive Stoffe in Gaschromatographen, Elektroneneinfangdetektoren und Sonden) dem Strahlenschutzbevollmächtigten angezeigt werden.

Bei anzeige- und genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß StrlSchV und RöV sind vom Strahlenschutzbeauftragten die arbeitsplatz-spezifischen Angaben als Voraussetzung für den Genehmigungsantrag zu erbringen.

- über alle Veränderungen der Arbeiten mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen und an Röntgenanlagen dem Strahlenschutzbevollmächtigten eine Information zugeht.

- jeder Neubezug von radioaktiven Stoffen am Monatsende und der gesamte Bestand mit einer Halbwertszeit von mehr als 100 Tagen bis 31. Dezember eines jeden Jahres an den Strahlenschutzbevollmächtigten schriftlich gemeldet wird.

- alle radioaktiven Abfälle, die in seinem Verantwortungsbereich anfallen, an einen von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Entsorger abgegeben werden. Grundsätzlich sind alle Abfälle, die aus radioaktiven Stoffen entstanden sind, dem Strahlenschutzbevollmächtigten schriftlich zu melden.

- jede Veränderung im Personenkreis der Beauftragten und der beruflich strahlenexponierten Mitarbeiter dem Strahlenschutzbevollmächtigten angezeigt wird.

- bei Auslaufen der Gültigkeit von befristeten Genehmigungen diese unaufgefordert an den Strahlenschutzbevollmächtigten zurückgegeben werden.

- mit allen sich im Verantwortungsbereich aufhaltenden Personen (Mitarbeiter und Studenten) Erst- und halbjährliche Wiederholungsbelehrungen über die gültigen Strahlenschutzbestimmungen durchgeführt werden.

V.Umgang gemäß AtG, StrlSchV und RöV

1. Radioaktive Stoffe

- Beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen sind während der Arbeiten auf den Arbeitsflächen und nach Beendigung der Arbeiten zusätzlich an den Händen und dem Kittel Kontaminationsmessungen durchzuführen.

Werden radioaktive Stoffe verschüttet, so sind diese mit saugfähigem Papier aufzunehmen und als radioaktiver Abfall zu entsorgen.

- In Arbeitsräumen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, dürfen sich nur die an diesen Arbeiten beteiligten Mitarbeiter aufhalten. Bei Arbeiten mit radioaktiven Stoffen ist Schutzkleidung (z.B. Kittel, Handschuhe) zu tragen. Sie ist nach Beendigung der Arbeiten im Bereich auszuziehen und getrennt von anderer Kleidung aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie als radioaktive Schutzkleidung zu kennzeichnen.

- Das Essen, Trinken und Rauchen in Arbeitsbereichen, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, ist nicht gestattet.

- Die Beförderung radioaktiver Stoffe zwischen Räumen muß in unzerbrechlichen Behältern erfolgen.

- Gefäße und Behälter, die radioaktive Stoffe enthalten, müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein und das Warnzeichen "radioaktiv" tragen. Die Bereiche, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, müssen am Eingang durch ein entsprechendes Warnzeichen ausgewiesen sein.

- Nach Beendigung der Arbeiten sind alle radioaktiven Stoffe unter Verschluss zu halten.

- Umschlossene radioaktive Präparate sind in Abstimmung mit dem Strahlenschutzbevollmächtigten in bestimmten Abständen auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

2. Röntgenanlagen, Störstrahler

- Bereiche, in denen Röntgenanlagen und Störstrahler stehen, sind mit dem Warnzeichen "Röntgen, kein Zutritt für Unbefugte" zu kennzeichnen.

- Röntgenanlagen sind im Abstand von 5 Jahren durch einen vom Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Referat Strahlenschutz bestimmten Sachverständigen zu überprüfen. Bei Störstrahlern wird der Abstand der Überprüfungen durch die o.a. Behörde festgelegt.

- Bei Veränderungen an den Anlagen ist vor den Arbeiten und nach Abschluß eine schriftliche Information an den Strahlenschutzbevollmächtigten zu geben.

- Das Außerkraftsetzen von Sicherheitseinrichtungen ist verboten.

- Sämtliche Zugänge zum Röntgenraum sind mit Türkontakten zu versehen, die beim Öffnen der Türen die Hochspannung der Röntgenanlage unterbrechen. Die Hochspannung darf sich beim Schließen der Türen nicht wieder selbständig einschalten.

- Die für den Röntgenraum genehmigten Betriebsparameter (Röhrenspannung, Röhrenstrom) dürfen nicht überschritten werden. Sie sind im Bedienungsraum anzuzeigen.

- Interne Meßprotokolle, Genehmigungsbescheide, Prüfberichte, RöV sowie Bedienungsanleitungen sind im Bedienungsraum jedem zugänglich aufzubewahren.

3. Beschleuniger

- Bei Betrieb eines Beschleunigers ist ein Betriebs-tagebuch zu führen. In dieses Tagebuch sind die Überprüfungen und durchgeführten Messungen einzutragen.

- Überprüfungen der Sicherheitsvorrichtungen haben wöchentlich zu erfolgen.

- Einmal pro Jahr ist durch den Strahlenschutzbeauftragten eine Wartung durchzuführen. Über die Wartung ist ein Protokoll anzufertigen, daß an den Strahlenschutzbevollmächtigten weiterzuleiten ist.

- Zwischen den Wartungen ist von einem von der zuständigen Behörde bestimmten Sachverständigen gemäß § 76 StrlSchV jährlich eine Prüfung der sicherheitstechnischen Funktion, der Sicherheit und des Strahlenschutzes durchzuführen. Diese Prüfung hat spätestens ein halbes Jahr nach der letzten Wartung zu erfolgen.

- Jede Unregelmäßigkeit des Betriebes und technische Störung ist dem Strahlenschutzbevollmächtigten zu melden.

VI. Transport radioaktiver Stoffe

- Der externe Transport radioaktiver Stoffe (außerhalb der HUB) ist grundsätzlich anzeige- oder genehmigungsbedürftig. Er ist dem Strahlenschutzbevollmächtigten zu melden. Weiterhin ist 48 Stunden vor Aufnahme des Transportes dieser der zuständigen Behörde des Zielortes mitzuteilen.

VII. Stör- und Unfälle

- Bei Eintreten eines Stör- oder Unfalles in einem Nuklidlabor, beim Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen (Sonden, Ionisationsmeldern), Gaschromatographen mit radioaktiver Quelle, Beschleunigern, Röntgenanlagen und Störstrahlern ist dieser sofort dem Strahlenschutzbevollmächtigten zu melden.

Ein schriftlicher Bericht ist nachzureichen.

Bei Auftreten eines Brandes ist zusätzlich die Feuerwehr zu informieren.

- Danach ist bei offenen radioaktiven Stoffen eine Dekontamination der beeinträchtigten Flächen vorzunehmen.

- Sind radioaktive Stoffe abhanden gekommen, ist unverzüglich der Strahlenschutzbevollmächtigte zu benachrichtigen.

- Das Verhalten bei Stör- und Unfällen muß Bestandteil der halbjährlichen Belehrungen durch den Strahlenschutzbeauftragten sein.

- Bei Stör- und Unfällen mit Personenschaden sind darüber hinaus der Betriebsarzt und die Sicherheitsfachkraft zu informieren. (siehe Alarmierungsplan)

VIII. Inkrafttreten

Diese Strahlenschutzrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

gez. Neumann
Kanzler

1 Anlage

Anlage 1

ALARMIERUNGSPLAN

Kanzler der HUB
Herr Neumann

Tel. 2093-2101

Strahlenschutzbevollmächtigter
Herr Szdzuy

Tel. 2802-6305

Betriebsarzt
Frau Dr.Looock, Frau Dr.Schmidt

Tel. 2802-3323
od. 2802-3370

Sicherheitsfachkraft
N.N.

Tel. 2802-6304

Außerhalb der Dienstzeit ist folgende Stelle zu informieren:

Strahlenschutzbevollmächtigter Herr Szdzuy

Tel. 42 707 58